

B Allgemeine Ratschläge

Das Ausländer- und Flüchtlingsrecht ist kompliziert und selbst für nichtspezialisierte Anwälte oft nicht durchschaubar. Hüten Sie sich daher, Ihre Fähigkeiten zu überschätzen. Bedenken Sie, dass jeder Rat eine grundlegende Weichenstellung im Leben Ihres Klienten bewirken kann. Möglicherweise hängen von Ihrer Beratung Leben und Freiheit oder zumindest die künftige Lebensgestaltung Ihres Klienten ab. Bedenken Sie dies auch vor einem eventuellen Ratschlag, sich gegen eine Maßnahme zu wehren. Wenn nach Ihrer Einschätzung nicht mehr zu gewinnen ist, als dass der Zeitpunkt der Ausreise hinausgeschoben wird, sollten Sie das Ihrem Schützling auch offen sagen. Das Leben in deutschen Asylbewerberunterkünften ist nicht so angenehm, dass es in allen Fällen dem Leben in der Heimat vorzuziehen ist. Möglicherweise sind die so gewonnenen Monate vergeudete Lebenszeit. Möglicherweise aber benötigt er gerade diese Zeit, um für seine Probleme eine andere Lösung zu finden. Informieren Sie ihn deshalb so, dass er die Lage beurteilen und selbst entscheiden kann, was für ihn das Beste ist.

Holen Sie sich fachkundigen Rat bei einem der spezialisierten Rechtsanwälte, wenn Sie sich der Sache nicht sicher sind. Aber: Beachten Sie unbedingt die kurzen Fristen, die im Asylrecht gelten. Beachten Sie auch, dass das Gericht Ausschlussfristen zur Begründung setzen kann und davon manchmal gerade dann Gebrauch macht, wenn Anwälte nicht bestellt sind. Deren Missachtung kann zum Rechtsverlust führen. Schalten Sie, bevor Sie ein Fristversäumnis riskieren, lieber einen Rechtsanwalt ein (selbstverständlich verbunden mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die nach Ihrer Meinung demnächst ablaufende Frist). Wenn Sie sich nicht auskennen oder auch – etwa infolge von Sprach- oder sonstigen Verständnisproblemen – nicht zu helfen wissen und einen Anwalt nicht erreichen können, schicken Sie den Flüchtling ganz einfach zum Verwaltungsgericht, aber geben Sie ihm einen Zettel (mit Datum!) in die Hand, auf dem steht, dass der Flüchtling gegen die Maßnahme ... bzw. den Bescheid vom ... gerichtliche Hilfe will und dass man ihm dabei helfen soll. Dort gibt es jemand, der verpflichtet ist, Klagen und Anträge von anwaltlich nicht vertretenen Menschen entgegenzunehmen (Rechtsantragsstelle). Auf diese Weise haben Sie den Schwarzen Peter an das Gericht weitergereicht. Erkennt der Beamte bei der Rechtsantragsstelle nicht, was zu tun ist oder versäumt er die Frist, kann Ihnen und dem Flüchtling Verschulden nicht vorgeworfen werden, eventuelle Versäumnisse sind dann noch korrigierbar!

Notfalls schreiben Sie für den Flüchtling in seinem Namen einen Widerspruch oder eine Klage. Das asylrechtliche Verfahren ist gerichtskosten- und gebührenfrei. Stellt sich später der Widerspruch oder die Klage als überflüssig heraus, kann dies ohne weiteres rückgängig gemacht werden. Ist jedoch die Frist versäumt, kann dies weitreichende und möglicherweise nicht wiedergutzumachende Folgen haben. Verfahren, die nicht nach dem Asylverfahrensgesetz zu entscheiden sind, sind nicht gerichtskostenfrei. Geht es also um eine Aufenthaltserlaubnis, eine Duldung, eine Auflage oder die Beseitigung eines Arbeitsverbots, müssen – zum Teil erhebliche – Gerichtskosten bezahlt werden. Soweit

keine Prozesskostenhilfe in Frage kommt, werden diese vom Gericht vorab verlangt. Damit Ihr Schützling nicht unnötig mit diesen Gebühren belastet wird, sollten Sie die Erfolgsaussichten in diesem Fall besonders gründlich prüfen.

Beachten Sie grundsätzlich, dass die rechtliche Beratung von Flüchtlingen nicht eine originäre Aufgabe der Sozialbetreuung ist, sondern in die Hände von fachkundigen Rechtsanwältinnen gehört. Soweit Sie auch in rechtlichen Dingen helfen müssen, tun Sie dies nur als Not-Hilfe und nur dann, wenn anwaltliche Hilfe nicht erlangbar ist. Versuchen Sie, sich durch Kooperation mit einem Anwalt oder durch Rückfragen bei anderen fachkundigen Stellen zu vergewissern, dass Sie das Richtige tun.

1. Voraussetzung jeder Beratung sind Grundkenntnisse des Asyl- und Ausländerrechts. Lesen Sie nicht nur diesen Leitfaden durch, sondern ziehen Sie stets auch den Gesetzestext heran. Beachten Sie bei der Lektüre des Gesetzestextes stets, dass Sie die gesamte Vorschrift lesen. Oft wird im zweiten Absatz das, was der erste Absatz verspricht, wieder eingeschränkt. Damit Sie den Zusammenhang verstehen, in dem sich die jeweilige Vorschrift befindet, ist es stets ratsam, die Gesetzssystematik zu kennen. Schlagen Sie im Inhaltsverzeichnis nach oder blättern Sie das Gesetz durch: Jedes Gesetz ist in Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert. So verstehen Sie die Zusammenhänge besser und können vielleicht Querverbindungen zu anderen Vorschriften herstellen.

Mit der Gesetzeslektüre allein ist es nicht getan. Denn jede Vorschrift bedarf der Auslegung. Nicht selten ist das Ergebnis der juristischen Interpretation eines Paragraphen das Gegenteil von dem, was der Laie darunter versteht. Sie müssen sich daher auch mit der Auslegung der Gesetzesbestimmung durch die sog. „herrschende Meinung“ befassen. Als „herrschende Meinung“ definiert man das Substrat der Auslegung einer Norm durch die Gerichte. Hat sich eine „herrschende Meinung“ noch nicht gebildet, hat also ein Obergericht noch nicht mit der Faust auf den Tisch geschlagen und für die nächste Zeit eine Auslegung als verbindlich zementiert, gilt es für den Praktiker, die Tendenz, vor allem für den eigenen Gerichtsbezirk, zu erkennen. Oft ist es so, dass im Hinblick auf die Verfolgungssituation in einem bestimmten Land die Gerichte eines Bundeslandes bereits zu einer einheitlichen Rechtsprechung gefunden haben – meist, weil das Obergericht eine bestimmte Rechtsauffassung geäußert hat –, die Verwaltungsgerichte eines anderen Bundeslandes aber noch über die richtige Entscheidung streiten. In einem solchen Fall müssen Sie, wenn Sie eine verantwortungsvolle und effektive Beratung leisten wollen, als Erstes herausfinden, ob es in Ihrem Gerichtssprengel bereits eine einheitliche Meinung gibt oder ob, möglicherweise sogar an ein und demselben Verwaltungsgericht, die Richter unterschiedlicher Auffassung sind. Natürlich können Sie dann auch in Baden-Württemberg mit der Bremer Meinung argumentieren, gleichwohl müssen Sie Ihren Klienten darauf vorbereiten, dass voraussichtlich die Entscheidung des badischen Verwaltungsgerichts Freiburg eine andere sein kann. Mit diesem Beispiel will ich aufzeigen, dass die bloße Gesetzeskenntnis nicht viel bedeutet. Erforderlich für einen effektiven Rat und eine qualifizierte Hilfestellung ist die Kenntnis der Gesetzesinterpretation nicht nur bundesweit, sondern auch die Ihres Gerichts bzw. Ihres Oberverwaltungsgerichts. Nur wenn Sie insoweit firm sind, können Sie wirklich qualifiziert Hilfe leisten.

Mit diesem Hinweis will ich Sie nicht entmutigen, sondern nur vor einer Selbstüberschätzung warnen.

Auch ohne derartige Kenntnisse können Sie natürlich Nothilfe leisten, also eine Klage einreichen oder allgemeine Ausführungen zur Lage im Verfolgerstaat machen. Wenn es aber um Juristerei im eigentlichen Sinn geht oder wenn der Flüchtling für seine Lebensplanung eine objektive Information über die Chancen wünscht, sollten Sie sich ihre beschränkten Kenntnisse eingestehen und gegebenenfalls weitere Erkundigungen einziehen.

2. Es ist oft nicht sinnvoll, dem Klienten im Einzelnen die Vorschriften zu erklären. Vielfach stiften Sie dadurch nur Verwirrung. Erklären Sie Ihrem Schützling die zentralen Punkte und machen Sie ihm deutlich, was er zu tun hat.

Am Anfang jeder Beratung sollten Sie sich bewusst machen, dass der Flüchtling nicht Ihren Informationsstand besitzt. Selbst wenn Sie erstmals im Kontext eines Fluchtschicksals um Hilfe angegangen werden und noch gar nichts vom Flüchtlingsrecht kennen, wissen Sie hundert Mal mehr als der Flüchtling. Denn Ihnen ist das deutsche Rechtssystem vertraut. Sie wissen, dass die Behörden nicht allmächtig sind und keine willkürlichen Entscheidungen treffen dürfen. Sie wissen, dass die Behörden nicht bestechlich und die Mitarbeiter nicht durch Freundlichkeiten von einer rechtlich vorgesehenen Entscheidung abzuhalten sind. Auch wenn Sie wenig vom Recht kennen, wissen Sie, dass Bescheide nicht hingenommen werden müssen, sondern dass es dagegen Widerspruch, Einspruch oder Klage gibt. Sie kennen die Bedeutung von Fristen und wissen vor allem, dass ein Fristverstoß dazu führt, dass selbst der Nachweis, dass man Recht hat, nicht zur Änderung der Formelentscheidung als unzulässig führt und das falsche Ergebnis hinzunehmen ist. Sie kennen – jedenfalls in Grundzügen – das Selbstverständnis der Behörden und der Richter und wissen, wenn Sie sich mit der Materie befasst haben, zumindest in etwa, worauf es ankommt. Damit haben Sie im Regelfall einen enormen Wissensvorsprung gegenüber einem Flüchtling, der aus einem anderen Kulturkreis kommt. Man muss es erlebt haben, damit man sich vorstellen kann, welche abenteuerliche Vorstellungen manche Menschen, etwa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Dritten Welt oder auch Frauen aus Gesellschaften, in denen sie vom öffentlichen Leben ferngehalten werden, von der Relevanz bestimmter Fakten und vom Recht oder gar unserem Rechtssystem haben. Sie leisten daher in vielen Fällen schon einiges, wenn Sie dem Flüchtling die Grundzüge unseres Rechtssystems erklären und ihm deutlich machen, worauf es in seinem Fall ankommt, was wichtig ist.

Oft gibt es nicht nur einen, sondern mehrere Wege, die zum Ziel führen und mehrere Möglichkeiten, wie ein Problem gelöst werden kann. In diesem Fall sollten Sie Ihrem Schützling die Entscheidungsalternativen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen aufzeigen, ohne ihn zu bevormunden. Bitte bedenken Sie dabei auch, dass Sie, wenn Sie die Rolle des Ratgebers übernommen haben, diesem Menschen gegenüber verantwortlich sind. Sie müssen Ihr allgemein-politisches Engagement gegebenenfalls zurückstellen, wenn das Interesse des Einzelnen dies verlangt. Es ist eine große Versuchung für engagierte Betreuer, einen „Parade-Fall“ vom Gericht entscheiden zu lassen, weil man glaubt,

damit anderen, weniger eindeutigen Fällen ebenfalls helfen zu können. Wird dieser Person dann aber ein sachgerechter Kompromiss angeboten, müssen Sie ihm zur Annahme des Kompromisses raten, auch wenn Sie damit die erhoffte Grundsatz-Entscheidung nicht bekommen. Und umgekehrt müssen Sie, will es Ihr Klient, ihm in einem „hoffnungslosen“ Fall beim Versuch der Durchsetzung helfen – haben Sie sich erst einmal auf Ihren Schützling eingelassen –, wenn die Sache nicht völlig aussichtslos und kontraproduktiv ist, auch wenn Sie annehmen, dass das Ergebnis eine negative Präzedenz-Entscheidung ist.

3. Voraussetzung einer guten Beratung ist es zu wissen, was der Klient will. Dies setzt ein Vertrauensverhältnis voraus, das Sie zunächst erarbeiten müssen.

Geht es um die Anerkennung als Asylberechtigter oder um die Gewährung eines Abschiebungsschutzes, müssen Sie das Fluchtschicksal Ihres Klienten kennen. Handelt es sich bei Ihrem Schützling um einen intellektuellen Menschen, bitten Sie ihn, alles niederzuschreiben, was er erlebt hat und was für die Asylgewährung wichtig sein kann. Da selbst gebildete Flüchtlinge oftmals die absurdesten Vorstellungen über die Voraussetzungen der Schutzgewährung haben, müssen Sie ihn vorher darüber informieren, was wichtig ist. Im Mittelpunkt steht natürlich das persönliche Verfolgungsschicksal. Von Bedeutung sind jedoch auch der familiäre Hintergrund, der berufliche Werdegang und der Fluchtweg. Weisen Sie den Flüchtling darauf hin, dass alle Dokumente – selbst Zeugnisse und private Briefe – von Bedeutung sein können. Übersehen Sie bitte auch nicht, dass gebildete Flüchtlinge viel bessere Informationen über ihr Herkunftsland haben, als Sie sie aus der Lektüre von Gutachten, Lageberichten und vielen Büchern je besitzen können. Auch allgemeine Informationen über das Herkunftsland können im Einzelfall von großem Gewicht sein.

Bei Personen, die nicht imstande sind, die wesentlichen Punkte schriftlich abzufassen, ist es ratsam, diese Informationen gemeinsam zu erarbeiten und niederzulegen. Ein großes Problem stellt dabei oft die Sprachbarriere dar. Können Sie sich mit dem Flüchtling nicht ausreichend verständigen, machen Sie keine halben Sachen, indem Sie das, was Sie verstehen, niederlegen, sondern versuchen Sie mit Hilfe eines Dolmetschers oder eines Landsmannes einen vollständigen Überblick zu gewinnen. Aber achten Sie darauf, dass auch wirklich korrekt übersetzt wird. Oft versuchen Landsleute in guter Absicht „ihren Senf“ hinzuzufügen, worüber das, was der Flüchtling sagen will, verloren gehen kann oder entstellt wird.

Bei manchen Menschen kommen Sie trotz größter Sorgfalt und intensivster Beschäftigung nicht weiter. Sie haben das Gefühl, vor einer Barriere zu stehen; ihnen notwendig erscheinende Detailinformationen oder Aufklärungen werden nicht geliefert, obwohl Sie Ihrem Klienten glauben und davon überzeugt sind, dass er oder sie die Wahrheit spricht. Wenn dies der Fall ist, müssen Sie daran denken, dass hier möglicherweise eine schwere, krankhafte psychische Blockade vorliegen könnte. Wenn es Anhaltspunkte für eine Traumatisierung gibt, sei es durch Folter, einen Angriff auf die Geschlechtsehre oder

andere schwerwiegende Erlebnisse, versuchen Sie nicht weiter, auf den Menschen einzuwirken. Sie könnten die vorhandenen Verletzungen vertiefen und so zur Verstärkung der psychischen Blockaden und Traumatisierungen beitragen. Versuchen Sie lieber in diesem Fall eine fachkundige Hilfe zu organisieren, indem Sie Ihren Klienten zu einer psychosozialen Einrichtung weitervermitteln oder zu einem Facharzt für Psychotherapie oder zu einem Psychologen. Achten Sie bei Letzterem jedoch darauf, dass der Arzt oder Psychologe entweder bereits Fachkenntnisse auf diesem Gebiet besitzt oder genügend Einfühlungs- und Lernbereitschaft hat, sich auf dieses neue Feld einzulassen. Leider gibt es auch die Fälle, in denen schwer traumatisierte Personen von Nervenärzten mit Pillen abgespeist wurden, ohne dass man sich dort auch nur die Mühe gemacht hätte, durch Beiziehung eines Dolmetschers eine vertiefende Abklärung zu versuchen.

Sobald Sie informiert sind, überlegen Sie, wie Sie dieses Wissen einbringen. Die Möglichkeit, einen umfassenden Vortrag vor der entscheidenden Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geordnet vorzulegen, ist oft nicht gegeben – meist ist der Flüchtling vom Bundesamt schon gehört, bevor er zu Ihnen kommt. Gleichwohl gibt es diese Fallkonstellation. Hier gilt es nun, "taktisch" zu überlegen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein ausführlicher schriftlicher Vortrag manchen Entscheidern des Bundesamtes nur dazu dient, angebliche Widersprüche zu finden. In Bundesamtsbescheiden las man beispielsweise, der Flüchtling habe in seinem schriftlichen Vortrag davon gesprochen, dass sich ein bestimmtes Ereignis am 3. Mai zugetragen habe, während er bei der Anhörung beim Bundesamt dieses Ereignis auf Mitte Mai platziert habe. Deshalb sei er ungläubwürdig.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass der Flüchtling aufgrund seiner Bildung oder Persönlichkeitsstruktur Daten und Fakten in freier Rede nicht präzise wiedergeben kann, ist die vorherige Vorlage eines umfassenden Vortrages eher schädlich. Sie dürfen – dies ist traurig, aber wahr – beim Bundesamt nicht immer auf eine wohlwollende Anhörung hoffen, sondern müssen davon ausgehen, dass alles, was gesagt wird, gegen Ihren Schützing verwendet werden kann. In diesem Falle ist es daher ratsam, diese vorbereiteten Informationen nur als Hintergrundwissen parat zu halten. Liegt das Bundesamtsprotokoll am Ende der Anhörung vor (dies ist leider nicht immer der Fall) und sehen Sie, dass zentrale Punkte nicht oder nur unvollständig dargestellt wurden, ist es Ihnen gemeinsam mit dem Flüchtling aufgrund dieses Hintergrundwissens möglich, noch rechtzeitig ergänzende Ausführungen zu machen, ohne dass dem Flüchtling der Strick der Widersprüchlichkeit gedreht werden könnte.

Haben Sie mit dem Flüchtling an der Anhörung persönlich teilgenommen, geben Sie die Ihnen erforderlich erscheinende Korrektur oder Ergänzung sofort zu Protokoll, wenn Sie dies noch bei der Anhörung bemerken. Bemerken Sie dies erst später, zu Hause, bei der Lektüre des Protokolls, reichen Sie Ihre Anmerkungen so rasch wie möglich nach.

Erhält der Flüchtling bzw. Sie das Protokoll erst zusammen mit dem Bundesamtsbescheid, ist eine Korrektur nicht mehr möglich und sinnvoll. Sie können dann nur darauf achten, dass dies in der Klageschrift oder Klagebegründung vorgetragen wird.

Haben Sie an der Anhörung selbst nicht teilgenommen und beklagt sich der Flüchtling danach in allgemeiner Weise über die Anhörung, ohne dass Sie die Berechtigung der Klagen anhand des Bundesamtsprotokolls überprüfen können (weil dieses noch nicht vorliegt), sollten Sie im Normalfall darauf achten, dass in diesem Stadium ein ergänzender Vortrag unterbleibt. Sie wissen nicht, was gesagt und insbesondere nicht, was protokolliert wurde. Oft führt ein ergänzender inhaltlicher Vortrag nur dazu, dass neue „Widersprüche“ auftauchen. In diesem Falle sollten Sie sich an das Bundesamt wenden – falls möglich, telefonisch – und um eine rasche vorherige Zusendung des Protokolls bitten. Dann können Sie gegebenenfalls in Kooperation mit dem Asylbewerber noch Korrekturen oder Ergänzungen einbringen. Beklagt sich der Flüchtling dagegen darüber, dass er z. B. den Dolmetscher nicht verstanden hat, dass er beispielsweise krank war oder er etwa zur unangemessenen Eile gedrängt wurde (etwa, weil der Anhörer von Anfang an sagte, er habe nur eine halbe Stunde Zeit), sollten Sie diese Kritik vorbringen und auf einen neuen Termin drängen.

Geht es nicht um die Schutzgewährung selbst, sondern um Nebenfragen oder ausländerrechtliche Fragestellungen, müssen Sie erst ermitteln, was der Klient wirklich will und ob die Verfolgung dieses Zieles in seinem wahren Interesse liegt. Beschwerd sich Ihr Schützling beispielsweise darüber, dass er nicht arbeiten darf oder will er aus der Unterkunft ausziehen, überlegen Sie, welche Konsequenzen es haben könnte, wenn Sie ihn dabei unterstützen, diesen Wunsch gerichtlich durchzusetzen. Leider häuft sich die Erfahrung, dass Behördenmitarbeiter auf solche Aktionen beleidigt reagieren und dann ihr Ermessen in anderen Bereichen zu Lasten des Flüchtlings gebrauchen. Die Verpflichtung zur Mitwirkung, das Sachleistungsprinzip, und die Lagerunterbringung bieten vielfache Möglichkeiten, Ihren Schützling zu kujonieren. Diese Hinweise sollen nicht besagen, dass die Ausländerbehörden generell und durchgängig negativ eingestellt sind, gleichwohl müssen Sie daran denken, dass manche Forderung, die der Flüchtling aus seiner Sicht berechtigt erhebt, weit negativere Folgen provozieren kann. Sie sollten als jemand, der einen kühleren Kopf besitzt als der Betroffene, diesen Aspekt mit bedenken.

Auch im Bereich des Ausländerrechts gilt es, solche taktischen Überlegungen anzustellen. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann dazu führen, dass ein förmlicher, negativer Bescheid ergeht und eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird mit dem Argument, dass dem Flüchtling eine freiwillige Ausreise möglich sei und diese nur daran scheitere, dass er nicht mitwirke. Damit wird dann ein negatives Faktum in den Akten festgelegt, das sich später, wenn es möglicherweise eine Altfallregelung gibt, zu Lasten des Betroffenen auswirken kann. Unter Umständen ist es bei einer solchen Fallkonstellation dann günstiger, auf die Durchsetzung des vermeintlichen Aufenthaltsrechts jetzt zu verzichten und einen bereits gestellten Antrag zurückzunehmen und dem Flüchtling zu raten, sich weiterhin mit einer Duldung zu begnügen, um die Chance, in eine erhoffte, spätere Altfallregelung hineinzukommen, offen zu lassen. Sie dürfen nicht nur auf die aktuelle Situation blicken, sich nicht von der aktuellen Not Ihres Schützlings überrennen lassen, sondern müssen die gesamte Situation vorausschauend im Auge haben. Sie sind dazu leichter imstande als der Betroffene selbst!

Generell muss bedacht werden, ob gerade der vorliegende Fall geeignet ist, eine Entscheidung mit Präzedenzwirkung zu erzwingen. Eine negative Entscheidung der Behörde, des Verwaltungsgerichtes oder gar eines Obergerichtes führt leider sehr oft zu einer restriktiven Gesetzesauslegung oder zementiert eine schon vorhandene weiter. Diese wird dann auch auf Fallkonstellationen angewendet, bei denen vorher die Chance bestanden hätte, einen Durchbruch zu einer Änderung der Rechtspraxis zu erreichen. Im Interesse aller Flüchtlinge sollte daher Geduld aufgebracht und Grundsatzfragen nur anhand wirklich geeigneter Fälle geklärt werden. Falscher Eifer hat in der Vergangenheit nicht unerheblichen Schaden angerichtet.

Ohnedies sollte die Klärung solcher grundsätzlicher Fragen den Anwälten, und hierbei wiederum den auf das Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Anwälten, überlassen bleiben. Die Rechtsprechung im Asyl- und Ausländerrecht ist zu weiten Teilen eine „Fall-Rechtsprechung“, also eine Jurisdiktion, die sich an Einzelfällen herausgebildet und über diese Einzelfälle dann allgemeinverbindliche Grundsätze formuliert hat. Sind solche Prinzipien erst einmal formuliert, ist es schwer, sie wieder zu beseitigen. Wenn Sie für jemand, der als Straftäter (oder gar Drogendealer) unbeliebt ist, eine Ermessensleistung einklagen, zementieren Sie durch die vorhersehbare negative Entscheidung möglicherweise eine restriktive Praxis, die nicht bestünde, wenn Sie einen geeigneteren Kläger zur Klärung der Grundsatzfrage ausgewählt hätten. Wenn Sie diese Beschreibung der Praxis empört, habe ich mein Ziel erreicht: So funktioniert die Rechtsfindung, jedenfalls im Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes. Hierauf sollten Sie sich einstellen!

4. Jeder hat das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss kein Rechtsanwalt sein; auch Sie können grundsätzlich als Bevollmächtigter auftreten. Tun Sie dies jedoch öfter, insbesondere als Mitglied einer Flüchtlingshilfsorganisation und sind Sie kein Rechtsanwalt, kann es zu Problemen wegen unerlaubter Rechtsberatung kommen (siehe hierzu Kapitel R).

Vom Bevollmächtigten zu unterscheiden ist der Beistand. Der Unterschied zwischen Bevollmächtigtem und Beistand besteht darin, dass der Bevollmächtigte eine umfassende Vollmacht hat: Er kann im Namen des Mandanten auftreten und in seinem Namen Erklärungen auch rechtsverbindlicher Art abgeben. Der Beistand hingegen ist, wie schon der Name nahe legt, nichts anderes als ein Helfer. Er kann nicht anstelle des Flüchtlings handeln, sondern diesen nur unterstützen.

Grundsätzlich und im Regelfall sollten Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, auch nicht als Bevollmächtigte auftreten, sondern sich auf die Rolle eines Beistandes beschränken. Gleichwohl weiß ich, dass die besondere Not und Umstände im Einzelfall immer wieder auch ehrenamtliche Helfer veranlassen, als Bevollmächtigte aufzutreten.

Ungeachtet der gesondert abgehandelten Problematik einer unerlaubten Rechtsberatung sollten Sie als Bevollmächtigter nur dann auftreten, wenn Sie regelmäßigen und guten Kontakt zu Ihrem Klienten haben und auch imstande sind, für ihn umgehend tätig zu werden, also beispielsweise einen Schriftsatz zu fertigen oder innerhalb kurzer Frist zu klagen. Sie helfen ihm wenig, wenn Sie aus Überarbeitung, Unkenntnis oder Nachlässigkeit eine Frist versäumen und dies später durch Eifer wieder wettmachen wollen. Wenn

Sie ihm helfen, denken Sie daran, dass Sie dann für den Flüchtling die Verantwortung übernommen haben. Da auch bestimmte Formalien zu beachten sind, sollten Sie dies nur tun, wenn Sie über entsprechende Kenntnisse verfügen, ein Notfall vorliegt oder Sie sich vorher mit einem Rechtsanwalt beraten haben. Prinzipiell sollte die Rolle des Bevollmächtigten den hierzu ausgebildeten Rechtsanwälten vorbehalten sein.

Hingegen ist es sehr sinnvoll, den Flüchtling als Beistand bei Behördengängen und insbesondere bei der Anhörung beim Bundesamt zu begleiten. Welche Rechte Sie als Beistand haben, ist im Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegt. Im Zweifel müssen Sie sich die Rechte nehmen, die Sie benötigen. Selbstverständlich haben Sie das Recht auf körperliche Anwesenheit. Lassen Sie sich also nicht einfach vor die Tür schicken. Das Anwesenheitsrecht haben Sie auch für die Anhörung beim Bundesamt. Die Behördenleitung weiß und respektiert dies, in der Praxis verwehren jedoch oftmals das Wachpersonal oder Dolmetscher den Zutritt von Begleitern. Selbst erfahrene Ehrenamtliche klagen, dass sie nicht einmal in den Warteraum des Bundesamtes gelassen wurden. Es liegt hier ausschließlich an Ihnen, sich durchzusetzen. Verlangen Sie in einem solchen Fall den Anhörer zu sprechen, den Leiter der Außenstelle oder eine andere Führungsperson. Kurz: Schlagen Sie Krach, denn Sie bzw. der Flüchtling, der Ihre Begleitung wünscht, sind im Recht! § 14 I 1 VwVfG, der von der Bestimmung des § 25 VI AsylVfG nicht verdrängt wird, gibt Ihnen das Recht auf Teilhabe. Eine spezielle Gestattung durch den Leiter des Bundesamtes benötigt der Beistand nicht.

Bei der Anhörung selbst dürfen Sie nicht anstelle des Flüchtlings sprechen. Ihre Rolle beschränkt sich im Wesentlichen darauf, auf den korrekten Ablauf zu achten und ihrem Schützling psychologische Unterstützung zu geben. Sie können jedoch – selbstverständlich in Abstimmung mit dem Beamten – ergänzende und nachfassende Fragen stellen, auf eine richtige Protokollierung der Antworten drängen und – falls eine Richtigstellung verweigert wird – darauf drängen, dass der Protest im Protokoll festgehalten wird.

Gleichviel, ob Sie nun als Bevollmächtigter oder als Beistand auftreten, beachten Sie stets, dass Ihr Klient derjenige ist, der sein Schicksal darstellen muss. Ändern Sie daher niemals seinen Vortrag – auch nicht in der Form – ab, ohne dass Sie vorher mit ihm darüber gesprochen haben. Sie könnten sich sonst dem Vorwurf der Verleitung zu falschen Angaben aussetzen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass die Aussagen missverständlich oder unverständlich sind, erklären Sie das Ihrem Klienten und versuchen Sie, einvernehmlich mit ihm einen klaren, widerspruchsfreien und vollständigen Vortrag zu finden. Auch wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Klient sein Schicksal nicht dramatisch genug darstellt, bedenken Sie bitte, dass jede Entscheidung auch durch psychologische Faktoren beeinflusst wird. Ein dramatischer Vortrag eines zurückgenommenen, introvertierten Menschen wirkt möglicherweise unglaublich, während umgekehrt die zurückhaltende Schilderung eines objektiv dramatischen Vorfalles durch einen derartigen Menschen aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur gerade deshalb überzeugend wirkt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie nicht darauf drängen sollten, wesentliche Gesichtspunkte, die Ihr Klient vielleicht für nebensächlich hält, darzustellen. Wenn Ihr Schützling z. B. eine verständliche Scheu hat, erlittene Folterungen oder sexuelle Misshandlungen zu

schildern, ermuntern Sie ihn, diese Erlebnisse gleichwohl nicht zu verschweigen. Bringen Sie diesen Punkt ins Gespräch, so dass der Anhörer oder die AnhörerIn von sich aus nachfragt. Stellen gegebenenfalls Sie ergänzende Fragen.

Bei einer Vorsprache beim Ausländeramt gilt ähnliches, wobei Sie hier, da es nicht auf die Schilderung von eigenen Erlebnissen ankommt, auch als „Sprecher“ auftreten können, also das Begehren anstelle Ihres Klienten in seinem Namen formulieren können. Verhelfen Sie ihm im Bereich des Ausländerrechtes zu einem vollständigen Vortrag im Hinblick auf die erforderlichen Voraussetzungen, also beispielsweise der Darstellung einer ausreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes, des Vorliegens von besonderen Härtegründen oder, im Bereich des Ausweisungsrechtes, der persönlichen Umstände, die eine Wiederholungsgefahr ausschließen. Unterstützen Sie ihn bei der Beschaffung erforderlicher Unterlagen.

Ich weiß, dass eine solche Begleitung lästig und oftmals zeitaufwendig ist. Gleichwohl liegt hier ein wichtiges Tätigkeitsfeld für ehrenamtliche Betreuer, wie mir viele Mandanten berichtet haben. Sie stärken durch eine solche Begleitung nicht nur Ihrem Schützling den Rücken gegen die als feindlich erlebten Behörden, sondern erwecken auch bei dem staatlichen Gegenüber den Eindruck, dass dieser Fall wichtig und ernst zu nehmen ist. Beide Gesichtspunkte zusammen bewirken unter Umständen viel!

Generell gilt: Ihre Rolle ist die des Helfers und Mittlers und nicht die des Zensors oder Aufputschers!

5. Viele Flüchtlinge haben sich bereits einen Rechtsanwalt genommen, wenn sie zu Ihnen kommen. Gleichzeitig stehen sie in Kontakt zu Ihnen. Hieraus resultieren Konflikte. Möglicherweise haben Sie den Eindruck, dass sich der Anwalt nicht genügend einsetzt. Möglicherweise beschwert sich auch der Klient über seinen Rechtsanwalt. Gute Anwälte sind stets Individuen und manche solche mit Marotten.

Versuchen Sie in diesen Fällen nicht, der Anwalt des Flüchtlings gegenüber seinem eigenen Rechtsanwalt zu sein. Oft ist der Grund der Beschwerde die verständliche Ungeduld des Asylbewerbers und seine nachvollziehbare Sorge. Ihre ideale Rolle im Verhältnis Anwalt – Mandant ist die eines Sprachmittlers und Zuarbeiters. Oft kennen Sie den Flüchtling besser als er. Weil Sie häufiger Kontakt zu ihm haben als sein Rechtsanwalt, haben Sie oft auch detailliertere Kenntnisse über das Fluchtschicksal und die Hintergründe. Möglicherweise erzählt Ihnen Ihr Klient auch für das Asylverfahren wichtige Details, die er dem Anwalt aus Scham verschweigt. Geben Sie diese Informationen dem Rechtsanwalt – am besten schriftlich – weiter. Berücksichtigen Sie beim Kontakt mit dem Rechtsanwalt jedoch, dass gerade die engagierten unter ihnen oft überlastet sind. Er kann nicht glücklich sein, wenn er wegen einer Frage, die er dem Mandanten schon beantwortet hat, noch von fünf Betreuern angerufen wird.

Ist der Anwalt zu einer Kooperation nicht bereit, seien Sie nicht beleidigt. Beurteilen Sie aufgrund der Informationen, die Sie besitzen oder erhalten können, ob der Anwalt die Vertretung gewissenhaft macht. Abgesehen von den materiellrechtlichen, juristischen

Fragen, die Sie wahrscheinlich nur schwer beurteilen können, gehört zu einer gewissenhaften Vertretung selbstverständlich die Einhaltung von Fristen und die zeitnahe Über-sendung von Fotokopien der wesentlichen Schriftsätze. Ebenfalls dazu gehören auch ein oder mehrere ausführliche Mandantengespräche über die Fluchtgründe. Ein weiteres Kriterium ist auch, inwieweit der Anwalt in seinen Schriftsätzen auf den Individualfall eingeht. Selbstverständlich darf und muss auch der Anwalt (und nicht nur das Bundesamt und das Gericht) mit Textbausteinen arbeiten, in denen die allgemeine Lage im Verfolgerstaat dargestellt wird und in welchen Beweisanträge vorbereitet sind. Mit solchen Darlegungen allein jedoch wird ein Prozess kaum gewonnen werden. Entscheidend ist vielmehr, ob der individuelle Fall des Schützlings auf allgemeinen Verhältnisse bezogen wurde, also beispielsweise dargelegt wurde, dass bei einem ähnlichen Vorkommnis die XY-Zeitung berichtet hat. Wichtig ist, ob das Einzelschicksal abgehandelt und zum Gegenstand des Prozesses gemacht wurde. Ist dies nicht der Fall, ist Misstrauen angebracht und Nachfragen sind berechtigt.

Wenn Sie meinen, dass der Anwalt seine Arbeit gewissenhaft macht, ziehen Sie sich zurück und überlassen Sie das Weitere der Interaktion zwischen dem Flüchtling und seinem Rechtsanwalt. Ihre Rolle ist dann die, dem Anwalt zuzuarbeiten, etwa indem Sie bei der Übersetzung helfen, etwaige schriftliche Fragen des Gerichtes mit dem Mandanten vorbesprechen oder behilflich sind, Papiere aus der Heimat zu beschaffen oder den Kontakt zu eventuellen Zeugen aufzunehmen etc. Wenn Sie aber das Gefühl haben, dass sich der Anwalt nicht ausreichend mit dem Fall befasst oder keine Fachkenntnisse auf diesem Gebiet besitzt, sagen Sie das Ihrem Schützling. Will er gleichwohl bei diesem Anwalt bleiben, haben Sie dies auch dann zu akzeptieren, wenn Sie es für falsch halten. Sie sind nicht der Vormund des Flüchtlings. Will er den Anwalt wechseln, unterstützen Sie ihn dabei. Denn es geht um sein Schicksal.

Oft wollen Flüchtlinge den Anwalt auch deshalb wechseln, weil angeblich ein anderer Rechtsanwalt eine schnellere oder als einziger eine positive Entscheidung erreichen kann. Es versteht sich von selbst, dass an derartigen Gerüchten so gut wie nichts dran ist. Problematisch ist ein Anwaltswechsel dann, wenn der Rechtsstreit schon weit fortgeschritten ist, also etwa das Verwaltungsgericht bereits einen Termin anberaumt hat. In diesem Fall sind die Weichen meist schon gestellt, so dass auch ein Anwaltswechsel nicht mehr viel hilft. Denn vom bereits gemachten – oder nicht gemachten – Vortrag kann man dann meist nicht mehr zurück. Falls Beweisanträge nicht gestellt sind, können spätere unter Umständen wegen Verfristung abgelehnt werden. Ein Anwaltswechsel in diesem späten Stadium ist daher oft sinnlos.

Erst recht gilt dies dann, wenn bereits die mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder gar das Asylverfahren schon abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann der neue Anwalt, wenn die Frist noch offen ist, allenfalls einen Antrag auf Zulassung der Berufung einreichen. Ein solcher Antrag ist jedoch nur in seltenen Fällen Erfolg versprechend. Noch schwieriger ist die Lage, wenn der Antrag auf Zulassung der Berufung bereits gemacht ist oder die Frist bereits abgelaufen ist, aber eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

noch nicht vorliegt. Der neue Anwalt ist dann hilflos. Er muss abwarten, bis das Oberverwaltungsgericht entschieden hat, ob die Berufung zugelassen wird, weil nach Fristablauf ein neuer Rechtsvortrag nicht mehr beachtlich und ein neuer Tatsachenvortrag ohnedies nicht mehr zulässig ist. Erst dann besteht die Chance, wirksam einzugreifen. Noch komplizierter ist die Lage, wenn das Asylverfahren schon rechtskräftig abgeschlossen ist. Dann gibt es nur noch die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag oder einen Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf Abschiebungsverbote zu stellen oder inlandsbezogene Abschiebungshindernisse geltend zu machen. Mit anderen Worten: Der neue Anwalt kann im Regelfall nur noch wenig bewirken. Gleichwohl versprechen manche Anwälte den Flüchtlingen dann noch immer das Blaue vom Himmel herunter, ohne die Versprechungen später einlösen zu können. Ein Anwaltswechsel in diesem Stadium ist oft überflüssig: Auch der beste Anwalt kann dann nichts mehr machen, als die traurige Wahrheit auszusprechen. Informieren Sie in diesem Falle den Flüchtling von dieser Situation, also davon, dass der neue Anwalt vermutlich nur noch wenig machen kann und sich seine Rolle wahrscheinlich darauf beschränkt, den bisherigen Verlauf zu überprüfen, eventuelle Lücken zu suchen und im Regelfall nur noch das weitere Schicksal begleiten kann.

Zu bedenken ist auch, dass ein Anwaltswechsel stets Mehrkosten verursacht, weil zumindest die Verfahrensgebühr, oft aber auch sämtliche Gebühren, doppelt anfallen. Da diese doppelten Gebühren selbst im Erfolgsfall nicht erstattet werden, gilt es auch den finanziellen Aspekt vor einem Anwaltswechsel zu bedenken.

Wenn Ihr Schützling den Anwalt wechseln will, tragen Sie ihm diese Aspekte vor und beraten Sie ihn. Will er – eventuell gegen Ihren Rat – den Anwalt gleichwohl wechseln, müssen Sie dies akzeptieren und sollten dann den neuen Anwalt genauso unterstützen wie den bisherigen!

6. Rechtsanwälte arbeiten für Honorar. Sie müssen ihre oft hohen Bürokosten tragen und leben von ihren Mandanten. Der Wunsch nach einem angemessenen Honorar ist daher noch kein Grund zum Misstrauen. Prozesskostenhilfe wird im Bereich des Asylrechtes und bei strittigen Fragen des Ausländerrechtes erfahrungsgemäß nur selten gewährt. Auch Mittel aus Rechtshilfefonds stehen nur sehr beschränkt zur Verfügung.

Die Frage nach der Höhe des angemessenen Honorars ist schwer zu beantworten. Eigentlich sollte man davon ausgehen, dass das gesetzliche (d. h. das „Mindest“-Honorar) im Regelfall als angemessen anzusehen ist. Leider gilt dies im Flüchtlingsrecht nicht. Der Gesetzgeber hat den Streitwert für Asylstreitigkeiten niedrig angesetzt (3.000 € im Regelfall), was dazu führt, dass man auf der Basis der gesetzlichen Gebühren nicht gewinnbringend arbeiten kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Anwalt die Zeit nimmt, sich intensiv mit dem Mandanten zu befassen, Länderrecherchen vorzunehmen und die Rechtsprechung sorgfältig durchzuarbeiten. Ein oder zwei Mandate dieser Art kann man durch andere, bessere Mandate kompensieren; auf die Dauer aber geht dies nicht. Zu bedenken ist auch, dass die gesetzliche Vergütung für das gerichtliche Verfahren auch die Vorbereitung umfasst. Gerade in Asylfällen sind hierfür meist mehrere Besprechungen

mit dem Mandanten erforderlich sowie die kritische Durchsicht der Erkenntnismittel und gegebenenfalls eigene Recherchen. Hinzu kommt oft eine Vielzahl von Telefonaten mit dem Flüchtling, Betreuern, aber auch den Behörden. In der Praxis bedeutet eine asylrechtliche Vertretung für den Anwalt oft eine jahrelange Betreuung mit einer Vielzahl von Besprechungen. Auch wenn deren Inhalt manchmal nur darin besteht, dass sich der Flüchtling nach dem Verfahrensstand erkundigt und auf eine baldige Entscheidung drängt, ist eine Viertelstunde schnell vorbei und Zeit ist, gerade für den Anwalt, Geld! Der Anwalt ist deshalb oft gezwungen, eine Honorarvereinbarung abzuschließen, wenn er nicht draufzahlen will. Die angebliche Fürsorge des Gesetzgebers erweist sich so als weitere Schikane gegenüber dem Flüchtling: Der arme Flüchtling, der durch das Asylbewerberleistungsgesetz in der Regel nur noch über ein geringes Taschengeld verfügt, kann sich einen Anwalt nicht mehr leisten. Hinzu kommt, dass zwischen den ehrenamtlichen Betreuern und dem engagierten Asylanwalt die Saat des Misstrauens gesät wurde. Immer öfter hört man, die Anwälte seien ja nichts anderes als Beutelschneider, die sich an den ärmsten der Armen bereichern wollen.

Eine solche Schwarz-Weiß-Malerei schadet dem gemeinsamen Ziel und vor allem den Flüchtlingen. Es gilt zu differenzieren. Ausgangspunkt der Kritik muss sein, dass bei der gegebenen Organisation der Rechtsberatung durch private Rechtsanwälte diese prinzipiell in stände sein müssen, nicht nur die Bürokosten zu decken, sondern selbst ein angemessenes Honorar zu erwirtschaften. Was angemessen ist, muss sich an den gesellschaftlichen Gegebenheiten orientieren, also daran, was der Anwalt in etwa verdienen könnte, wäre er auf einem anderen Fachgebiet oder als Lehrer, Richter oder in der Verwaltung tätig. Angesichts der geringen Streitwerte kann er dies nur, wenn er entweder nur Flüchtlinge vertritt, bei denen eine gefestigte Rechtsprechung Erfolg und damit eine Gebührenerstattung verspricht, auch wenn nur eine kurze Pauschalbegründung abgegeben wurde, oder, indem er Honorarvereinbarungen abschließt. Nötig ist eine Misch-Kalkulation. Der Anwalt muss versuchen, durch den Abschluss von Honorarvereinbarungen – bei geeigneten Personen – einerseits und die kostenlose oder nicht kostendeckende Vertretung von Not- und Eilfällen andererseits zu einem angemessenen Gesamthonorar zu kommen. Wer dies für fragwürdig hält, muss eine Änderung des Systems herbeiführen, etwa, indem man entsprechend dem Beispiel der Pflichtverteidigung im Strafrecht eine Pflichtvertretung der Asylsuchenden zu einem gesetzlich garantierten und angemessenen Honorar einführt (wie dies beispielsweise in Holland der Fall ist), oder indem man ausreichend ausgestattete Rechtshilfefonds schafft, die dann dafür Sorge tragen, dass die Fälle, die jetzt umsonst mitgemacht oder nicht gemacht werden, ausreichend entlohnt werden. Seit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Deutschland, die vor allem die Ausländer trifft, ist das Problem verschärft worden. Viele der engagierten Asylanwälte arbeiten auf der Basis von Ratenzahlungen in Höhe von 20 € bis 50 € pro Monat. Dies heißt, dass der Anwalt ein oder zwei Jahre warten muss, bis er die gesetzlichen Gebühren auch nur einer Instanz verdient hat. In vielen Gerichtsbezirken dauern die Asylverfahren nicht mehr so lange. Dies bedeutet aber, dass der Anwalt nur einen Bruchteil seines Honorars eingenommen hat, bevor er vor der Notwendigkeit steht, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu machen, im Erfolgsfall die Berufung durchzuführen, gegebenenfalls eine

Verfassungsbeschwerde einzureichen oder einen Asylfolgeantrag zu stellen und im Anschluss daran gerichtliche Eilverfahren zu initiieren, ohne dass er hierfür weiteres Geld erhalten könnte: Er muss froh sein, wenn die bisherigen Schulden kontinuierlich abbezahlt werden! Dies ist natürlich auf die Dauer unzumutbar; kein Anwalt, der von seiner Arbeit leben muss, kann das mitmachen. Wenn nicht bald eine Problemlösung gefunden wird – sei es durch eine Gesetzesänderung, sei es durch die großzügigere finanzielle Ausstattung der bestehenden Rechtshilfefonds –, ist zu befürchten, dass ein Großteil der Asylverfahren künftig ohne Anwälte durchgeführt werden muss. Dies wird für die Flüchtlinge sicher nicht von Vorteil sein.

Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass es leider gerade im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts auch Anwälte gibt, die tatsächlich nur auf das schnelle Geld aus sind und es verstehen, durch falsche Versprechungen an das Geld der Mandanten zu kommen. Ihnen kann nur dadurch das Wasser abgegraben werden, dass man die Klienten warnt (meistens weiß man ja vor Ort nach einiger Zeit die betreffenden Anwälte einzuschätzen) und dass man ihnen konsequent eine Leistung abverlangt, die der Bezahlung entspricht. Gegebenenfalls kann auch die Standesaufsicht der Rechtsanwaltskammer eingeschaltet werden. Ein Erfolg mag im Einzelfall nicht sichtbar sein; auf die Dauer – bei wiederholten Beschwerden gegen ein und denselben Kollegen – bewirkt auch dieses Instrumentarium etwas.

Die Flüchtlinge durchschauen das System der Anwaltsfinanzierung natürlich nur selten. Oftmals meinen sie, der eine Anwalt sei besonders tüchtig, weil er ja so teuer sei, andere meinen, sie hätten einen Rechtsanspruch auf einen Anwalt, den der Staat bezahle. Wieder andere glauben, ein besonders billiger Anwalt mit vielen Mandanten (der effektiv nichts tut) sei der Richtige. Ihrer Kenntnis (auch der örtlichen Verhältnisse) ist es anvertraut, dem Klienten die Kriterien zur Unterscheidung zu vermitteln.

7. Dass die meisten Ausländer den Ausländer- und Asylbehörden skeptisch gegenüberstehen, sollte niemanden verwundern. Viele haben schlechte Erfahrungen gemacht. Gleichwohl dürfen Sie den/die einzelne/n Sachbearbeiter/in nicht als Feind ansehen – es gibt darunter auch sehr nette und hilfsbereite Menschen. Vorsicht ist jedoch angesagt. Blauäugigkeit kann schaden. Bevor Sie einen schwierigen Fall eines Schützlings in aller Offenheit dem zuständigen Sachbearbeiter des Ausländeramtes unterbreiten, sollten Sie sich zunächst – und gegebenenfalls anonym – erkundigen. Schon oft hat z. B. die naive Anfrage nach einem Aufenthaltsrecht im Falle einer Eheschließung dazu geführt, später einen Scheineheverdacht zu begründen. Manche Nachfrage nach der Verlängerung eines Besuchsvisums hat dem/der Betreffenden einen Stempel „zur Ausreise aufgefordert“ eingebracht. Nicht selten kommt es vor, dass die Frage, ob es nicht möglich ist, einen Verwandten zu Besuch einzuladen, garantiert, dass dieser Verwandte die nächste Zeit ganz sicher kein Visum bekommt. Seien Sie also lieber skeptisch, erkundigen Sie sich zunächst allgemein und anonym, bevor Sie Namen nennen. Ist der Fall nicht klar und sieht das Gesetz keinen Rechtsanspruch (sondern ein Ermessen) vor, holen Sie lieber fachkundigen Rat ein. Gerade weil die Spielräume im Ausländerrecht vielfach sehr eng sind, lohnt diese Investition.

→ Tipp

1. Rechtsberatung gehört grundsätzlich in die Hände von Rechtsanwälten und ist nicht Ihr Job! Versuchen Sie dafür Fachanwälte zu gewinnen.
2. Ihre Rolle als Helfer und Betreuer ist die eines Beistands!
3. Beschränken Sie sich im juristischen Bereich auf Nothilfe. Schicken Sie, wenn Fristen eingehalten werden müssen, Ihren Schützling zur Rechtsantragsstelle beim Verwaltungsgericht.
4. Reichen Sie nur in Ausnahmefällen selbst Klagen oder gerichtliche Anträge ein!
5. Wenn Sie gleichwohl im juristischen Bereich tätig werden, achten Sie auf die teilweise sehr kurzen Fristen.
6. Im Mittelpunkt Ihres Bemühens muss stets der Flüchtling stehen. Versuchen Sie herauszubekommen, was seinem Interesse entspricht. Sie dürfen nicht der Versuchung unterliegen, am Fall Ihres Klienten ein interessantes Problem durchfechten zu wollen, obwohl ihm ein vernünftiger Kompromiss angeboten wurde, der ihm mehr geholfen hätte!
7. Akzeptieren Sie Ihre Rolle, die idealerweise darin besteht, dass Sie ein nicht-juristischer Beistand sind. Wenn Sie Ihren Schützling zu Behörden gängen begleiten, ihm beispielsweise die juristischen Formulierungen erklären oder sonst tätige Hilfe im Alltag leisten, helfen Sie oft mehr als wenn Sie für ihn Rechtsstreitigkeiten führen.